



Planungsbüro für Ökologie, Naturschutz, Landschaftspflege und Umweltbildung

LPR GmbH Dessau
Zur Großen Halle 15
06844 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 – 230 490-0
Fax: 0340 – 230 490-29
info@lpr-landschaftsplanung.com
www.lpr-landschaftsplanung.de

*Außenstelle Magdeburg
Am Vogelgesang 2a
39124 Magdeburg
Tel./Fax: 0391 - 2531172*

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Vorhaben

**B-Plan 02/2022 „Domäne“ Stadt Oranienbaum – Wörlitz,
OT Stadt Wörlitz**

21. November 2023

Auftraggeber

Büro für Stadtplanung PartmbB Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstraße 16
06844 Dessau-Roßlau

Projektbearbeitung

Dipl.-Geogr. Kerstin Reichhoff

Projektleitung

Assessor d. Forstdienstes Uwe Patzak

Gesamtbearbeitung

Kartierung Fauna (außer Fledermäuse)

Kerstin Lohmann

Kartographie / EDV

Externe Gutachter

Dr. Thomas Hofmann

Fledermäuse



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
2.	Gesetzliche Grundlagen	6
3.	Fachliche Grundlagen	9
4.	Untersuchungsgebiet	11
4.1	Biotopausstattung	11
4.2	Beschreibung und Bewertung der faunistischen Ausstattung des Gebietes	13
4.2.1	Fledermäuse	13
4.2.2	Brutvögel.....	19
4.2.3	Zauneidechse	22
4.2.4	Hornissen.....	24
5.	Beschreibung der Wirkfaktoren	25
5.1	Baubedingte Auswirkungen	25
5.2	Anlagebedingte Auswirkungen	25
5.3	Betriebsbedingte Auswirkungen	25
6.	Relevanzprüfung	26
7.	Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten	37
8.	Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen	42
9.	Literatur	43

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Termine der Fledermauserfassungen 2023	15
Tabelle 2:	Fledermausnachweise im Umfeld (15.05. + 20.06.2023 – vgl. Tabelle 1).....	18
Tabelle 3:	Termine der Brutvogelerfassungen 2023	19
Tabelle 4:	Nachgewiesene Brutvögel	20
Tabelle 5:	Termine der Zauneidechsenerfassungen 2023.....	23
Tabelle 6:	Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL.....	27
Tabelle 7:	Liste der zu betrachtenden Vogelarten.....	29

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Planungsgebietes im Raum (Quelle: Planzeichnung B-Plan)	3
Abbildung 2:	Ausschnitt aus der Planzeichnung B-Plan 02 „Domäne“.....	5
Abbildung 3:	Biotop- und Nutzungstypen (Kartographische Quelle: Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt PartmbB)	12
Abbildung 4:	Lage der Gebäude A und B im Geltungsbereich (Quelle: Google Earth Pro); Geltungsbereich rot umgrenzt	14



Abbildung 5:	Gebäude A von Süden aus betrachtet.....	15
Abbildung 6:	Westseite von Gebäude A von Süden aus	15
Abbildung 7:	Innenansicht von Gebäude A.....	16
Abbildung 8:	Nordseite von Gebäude B.....	16
Abbildung 9:	Hof-(Süd)seite von Gebäude B.....	16
Abbildung 10:	Innenansicht von Gebäude B.....	17
Abbildung 11:	Hausrotschwanznest unter abgerissener Verkleidung (Gebäude B).....	20
Abbildung 12:	Unbenutztes Rauchschwabennest (Gebäude B).....	21
Abbildung 13:	Zweites unbenutztes Rauchschwabennest (Gebäude B)	21
Abbildung 14:	Potenziell geeignet erscheinendes Zauneidechsenhabitat	23



1. Einleitung

Am östlichen Ortsrand von Wörlitz befindet sich ein im 18. Jahrhundert von Fürst Franz geförderter Musterhof (Domäne), welcher hinsichtlich der Arbeitsweise wie auch der Anordnung von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden beispielgebend war für die Organisation der Landwirtschaft im Gartenreich Dessau-Wörlitz.

Das Bestreben der Kulturstiftung Dessau-Wörlitz besteht einvernehmlich mit der Stadt Oranienbaum-Wörlitz darin, die denkmalgeschützte Gesamtanlage der Domäne im Ergebnis einer denkmalgerechten Sanierung in neuer Form nachzunutzen.

In diesem Zuge soll der Bebauungsplan 02/2022 aufgestellt werden. Dessen Lage ist aus der Abbildung 1 ersichtlich.

Im Rahmen der Umweltprüfung ist auch die mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gem. § 44 BNatSchG durch das Vorhaben zu überprüfen. Zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Prüfung dient der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag, der sich in den Umweltbericht zum B-Plan integriert.



Abbildung 1: Lage des Planungsgebietes im Raum (Quelle: Planzeichnung B-Plan)

Das ca. 1,75 ha große Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 02/2022 "Domäne" befindet sich nördlich angrenzend an die Erdmannsdorffstraße im Bereich des östlichen Ortsteingangs von Wörlitz. Westlich schließen entlang der Erdmannsdorffstraße weitere Wohngebäude sowie im Anschluss daran gelegene Hof- und Gartenzonen im Sinne einer gewachsenen Ortsrandlage an. Nördlich und östlich grenzen Ackerfluren an das Plangebiet.

Im Hauptteil des B-Plangebietes sind drei Sonstige Sondergebiete ausgewiesen, in denen u.a. die Errichtung und der Betrieb von Gebäuden und baulichen Anlagen für die Verwaltung sowie für kulturelle Zwecke, aber auch zur Wohnnutzung zulässig sind.

Südöstlich an die Sondergebietsflächen angrenzend wurde eine private Grünfläche ausgewiesen, an die nördlich und östlich Entwicklungsflächen für die Landwirtschaft grenzen, die teilweise mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet werden können. Entsprechende Flächen schließen ebenfalls nördlich der Sondergebiete an.

Im Nordwesten und Süden umgrenzen Verkehrsflächen das B-Plangebiet.

Eine Übersicht der Planzeichnung vermittelt Abbildung 2.



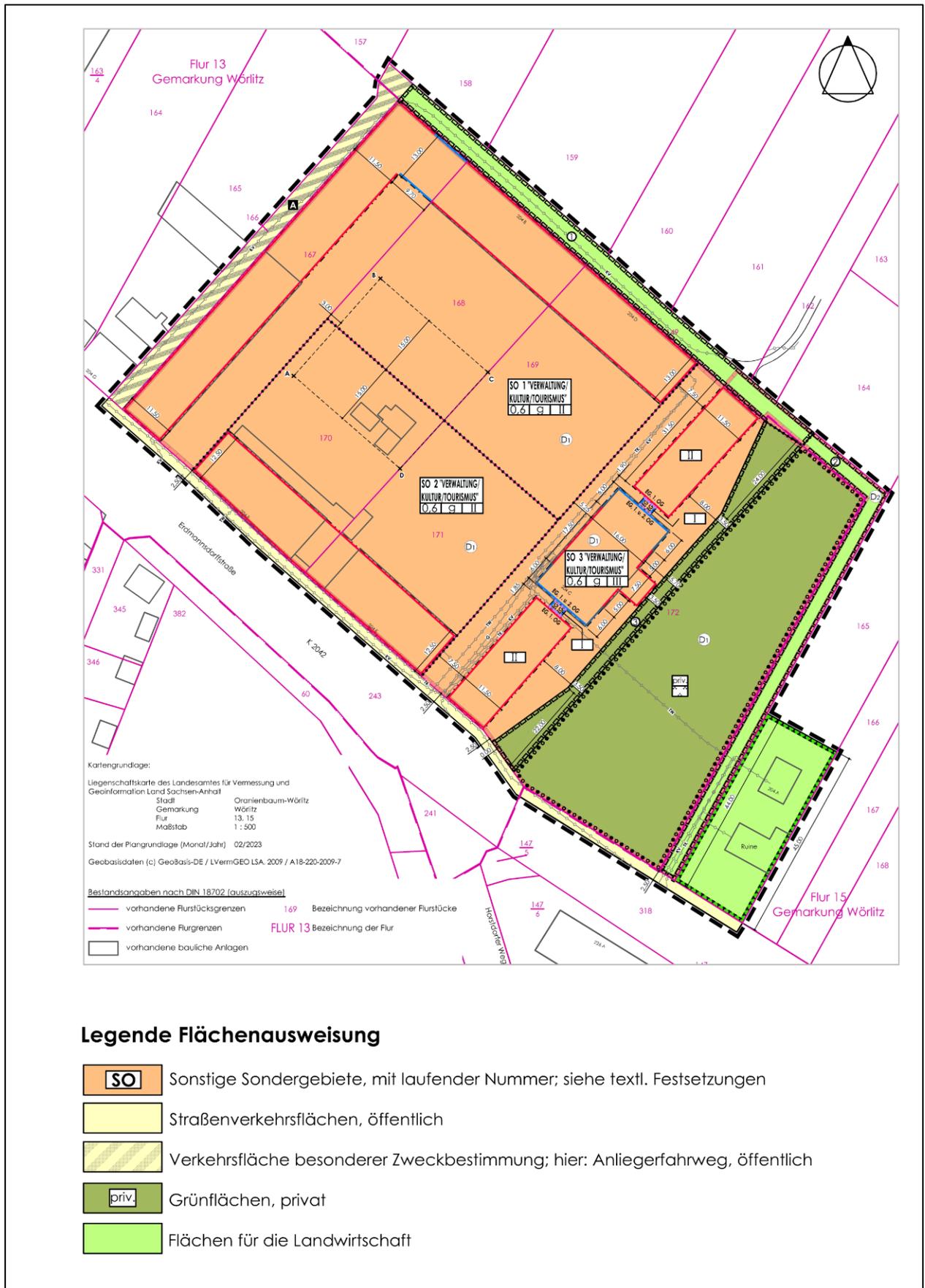


Abbildung 2: Ausschnitt aus der Planzeichnung B-Plan 02 „Domäne“ (Kartographische Quelle: Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt PartmbB)

2. Gesetzliche Grundlagen

Im AFB werden folgende rechtlichen Grundlagen berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022
- FFH-Richtlinie – 92/43/EWG
- Vogelschutz-Richtlinie – 2009/147/EG
- Artenschutzverordnung – Verordnung (EG) Nr. 338/97

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- (1) wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** sind für unvermeidbare Beeinträchtigungen nach § 15 Abs. 1 die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen, oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben nach § 18 Abs. 2 S. 1 die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gültig. Sind im Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind betroffen, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- und Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung von Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. Absatz 1 Nr. 1 **nicht vor**, wenn die Tiere im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz vor Tötung, Verletzung, auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 **nicht vor**, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.



Eine Definition der „besonders geschützten Arten“ und der „streng geschützten Arten“ erfolgt in § 7 BNatSchG.

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 709/2010 vom 12. August 2010) aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s.a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Europäische Vogelarten im o.g. Sinne sind sämtliche wild lebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind (Art. 1 Abs. 1 Vogelschutz-RL).

Besonders geschützt sind hiernach alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, alle europäischen Vogelarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 2.

Streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind besonders geschützten Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3)

aufgeführt sind.

Streng geschützt sind somit alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten und alle Arten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) mit einem Kreuz in Spalte 3.

Nach **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten durch § 44 im Einzelfall weitere **Ausnahmen zulassen**, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen **zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn **zumutbare Alternativen nicht gegeben** sind und sich der **Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert**, soweit nicht **Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL** weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach **Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL**, sofern es **keine anderweitige zufriedenstellende Lösung** gibt und unter der Bedingung, dass die **Populationen** der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung **in einem günstigen Erhaltungszustand** verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß, die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach **§ 67 BNatSchG** auf Antrag **Befreiung** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer **unzumutbaren Belastung** führen würde.

Zusätzliche artenschutzrechtliche Regelungen finden sich in landesrechtlichen Gesetzgebungen wieder.



3. Fachliche Grundlagen

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV -Arten und europäischen Vogelarten. Zur Auswahl der artenschutzrechtlich relevanten Arten wird die Fortschreibung der „Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten“ (SCHULZE et al. 2018) herangezogen. Die Liste bildet eine qualifizierende Grundlage für die faunistischen oder floristischen Sonderuntersuchungen zur Ermittlung möglicher Zugriffsverbote nach § 44(1) BNatSchG1 (besonderer Artenschutz) in Verbindung mit den Artikel 12 (Tierarten) und 13 (Pflanzenarten) FFH-RL bzw. Artikel 5 VogelSchRL infolge von Projekten oder Plänen.

Zur Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) oder, wie hier in der vorliegenden Planung, im Umweltbericht (UB) nach BauGB kann die Untersuchung weiterer Arten erforderlich sein. Darüber hinaus ist die Liste Hilfsmittel zur Prüfung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB) in der Konfliktanalyse relevanten Arten, da sie die prinzipiell in Sachsen-Anhalt vorkommenden und im AFB zu berücksichtigenden Arten enthält. Die Liste ist nicht abschließend und stellt den aktuellen Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar, sie bedarf fortlaufender Aktualisierungen. Die Anhang II-Arten sind im Rahmen von LBP auf der Genehmigungsebene, inklusive der notwendigen FFH-Vor-/Verträglichkeitsvorprüfungen der jeweiligen Planungsstufe, abzuarbeiten. Außerhalb des Gebietsschutzes (FFH-VP) sind die Vorkommen von Anhang II-Arten im Rahmen der Eingriffsregelung zu betrachten. Die FFH-Anhang II-Arten sind daher nicht Bestandteil dieser Artenschutzliste Sachsen-Anhalt.

Zunächst werden alle Arten der Liste einer Relevanzprüfung unterzogen. Dabei wird nach bestimmten Kriterien geprüft, für welche Tier- und Pflanzenarten eine verbotstatbeständige Betroffenheit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies sind Arten:

- die im Land Sachsen-Anhalt gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen,
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen / Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Dementsprechend können bereits einige Arten bzw. Artengruppen ausgeschlossen werden, wenn es im Betrachtungsgebiet bzw. im Landschaftsraum keine geeigneten Habitatstrukturen und/oder Hinweise für Artvorkommen gibt (z.B. aus landesweiten artspezifischen Verbreitungskarten oder durchgeführten Kartierungen). Ebenfalls können Arten ausgeschlossen werden, die mit hinreichender Sicherheit keine vorhabenbedingten Gefährdungen hervorrufen können (BOSCH UND PARTNER 2022).

Für die verbleibenden relevanten Tier- und Pflanzenarten der Artenschutzliste wird in der **Konfliktanalyse** (Betroffenheitsanalyse Kapitel 8) geprüft, ob für diese Arten Zugriffsverbote

bestehen können und ob eine vorhabenbezogene Verletzung von Zugriffsverboten durch artspezifische Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden kann.

Die Bestandsbeschreibung und Betroffenheitsanalyse erfolgt für die relevanten Tierarten in Formblättern, die in Anlehnung an die Hinweise zur Erstellung des AFB bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (BOSCH UND PARTNER 2022) erarbeitet wurden.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt i.d.R. eine Art-für-Art-Betrachtung, es sei denn, die Bestands- und Betroffenheitssituation ist bei mehreren Arten sehr ähnlich (z. B. Amphibien) (BOSCH UND PARTNER 2022).

Vogelarten mit ähnlichen Standortansprüchen oder brutbiologischem Verhalten, z.B. Offenland- und Gebüschbrüter), werden auf der Ebene von Gilden in einem Formblatt zusammengefasst, es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert hierfür eine Art-für-Art-Betrachtung. (vgl. BOSCH UND PARTNER 2022). In den Formblättern enthalten sind auch die im Betrachtungsgebiet vorkommende heimischen, wildlebenden Vogelarten, die nicht in der Liste aufgeführt sind (euryöke Arten).

Die Prüfung der fachlichen Voraussetzungen in den Formblättern bezieht sich auf:

- Fangen, verletzen, töten von Tieren oder ihren Entwicklungsformen

(Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5 für baubedingte Tötung)

Beim Tötungsverbot muss zwischen bau-, anlage und betriebsbedingten Tötungen unterschieden werden.

- Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

(Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, d. h. das Verbot beinhaltet eine „Erheblichkeitsschwelle“. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

- Entnehmen, beschädigen, zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

(Schadigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Bezugsebene für den Verbotstatbestand ist die konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätte mit den dort lebenden Individuen der Art sowie hinsichtlich des Aspektes „ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang“ die betroffene Population der Art bzw. das Aktionsareal der Individuen dieser lokalen Population.

Die Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist gem. Abs. 1 Nr. 3 verboten.



Ein Verstoß gegen das Verbot liegt gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG allerdings nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies ist dann der Fall, wenn die Funktion der betroffenen Lebensstätte im Bereich der lokalen Population erhalten bleibt.

Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn sie (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie z. B. Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Der Vergleich anderweitig zufrieden stellender Lösungen (zumutbare Alternativen) hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen sowie technischer Lösungen wird für alle relevanten Arten, für die Verbote verwirklicht werden, im Anschluss an die Formblätter zusammengefasst.

Ist eine **Ausnahmengulassung** notwendig, werden die fachlichen Voraussetzungen unter Berücksichtigung von ggf. erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen (FCS) aufgezeigt.

Die **artenschutzrechtliche Zulässigkeit** des Vorhabens wird unter Berücksichtigung der artspezifischen Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie der Erhaltungsmaßnahmen (FCS) zusammenfassend beurteilt.

Abschließend werden, sofern erforderlich, die artspezifischen Maßnahmen beschrieben.

4. Untersuchungsgebiet

4.1 Biotopausstattung

Das B-Plangebiet ist charakterisiert durch eine siedlungstypische Biotopausstattung (siehe Abbildung 3). Der historische Gebäudekomplex der Domäne besteht aus fünf großen Gebäuden, von denen zwei ehemalige Stallgebäude aktuell als Wohngebäude genutzt werden. Im Nordwesten und Nordosten befinden sich zwei leer stehende historische Stallgebäude. Im Südosten befindet sich das Amtshaus.

Diese Gebäude umschließen einen Bereich mit genutzten und aufgelassenen Hausgärten. Im Norden haben sich im Bereich noch vorhandener Fundamente abgetragener Stallgebäude ruderele Gras- und Staudenfluren und junge Gehölzsukzession entwickelt.

Im Osten befindet sich eine Parkanlage mit älterem Baumbestand (ehemaliger Lustgarten) und im Südosten ein Ziergarten.

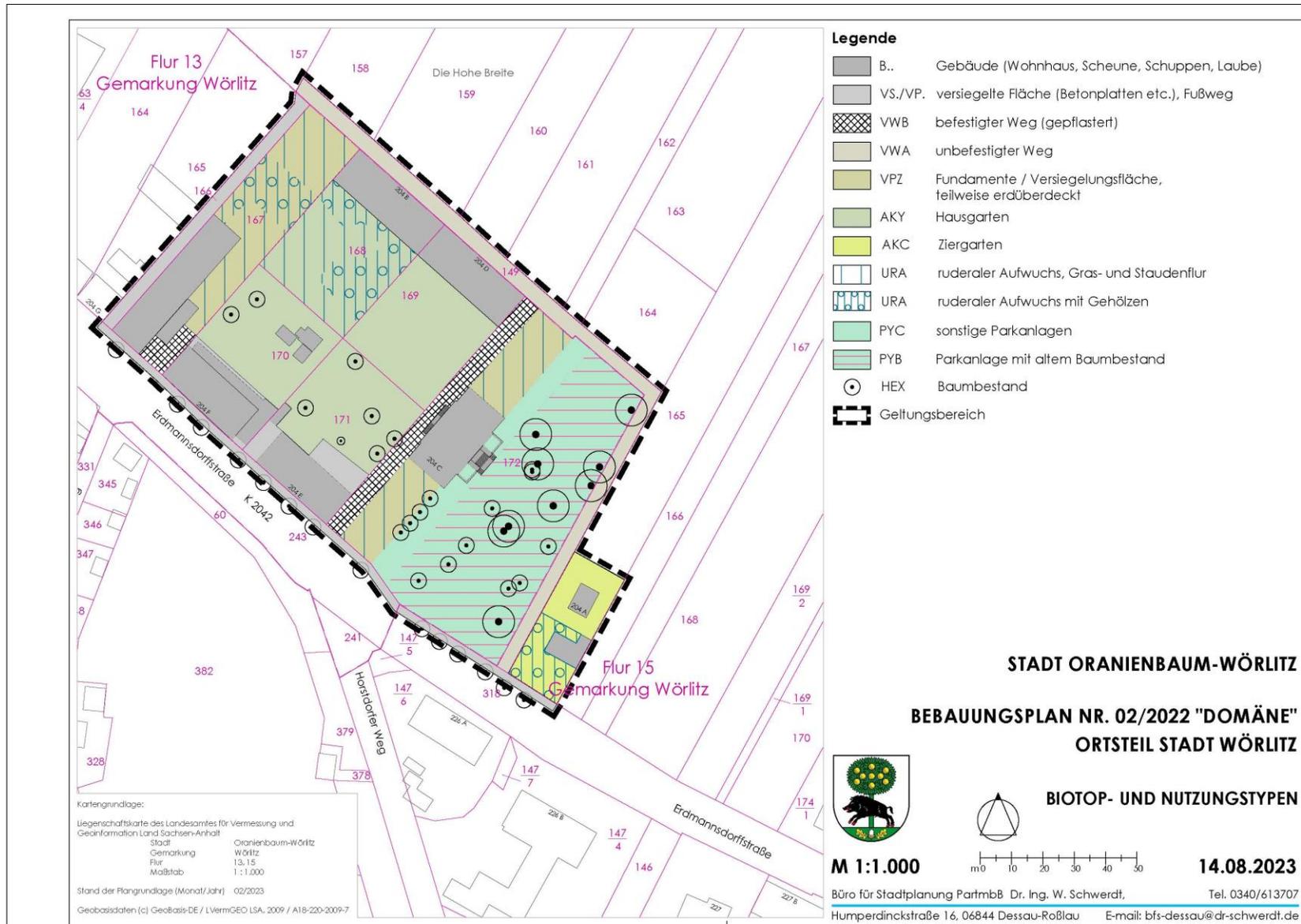


Abbildung 3: Biotop- und Nutzungstypen (Kartographische Quelle: Büro für Stadtplanung Dr. Schwerdt PartmbB)



4.2 Beschreibung und Bewertung der faunistischen Ausstattung des Gebietes

Aufgrund der Lage der B-Planfläche und deren Biotopausstattung sowie unter Berücksichtigung der durch die Bauplanungen zu erwartenden Eingriffe wurden folgende Artengruppen konkret untersucht:

- Fledermäuse
- Brutvögel (insbesondere gebäudebrütende Arten)
- Reptilien (Zauneidechse).

4.2.1 Fledermäuse

Methodik

Bezüglich der Fledermäuse wurden die zwei leer stehenden Stallgebäude im Nordwesten und Nordosten des B-Plangebietes gezielt untersucht (siehe Abbildung 4). Die Untersuchungen erfolgten durch Dr. Thomas Hofmann.

Eines der Gebäude (Gebäude A) ist vertikal geteilt und besteht aus einer großen leeren scheunenartigen Halle sowie einem ehemaligen Produktionsraum. Letzterer enthält noch Reste technischer Konstruktionen. Typische Kellerräume fehlen im Gebäude. Die Außenwände des Gebäudes sind teilweise gemauert und weisen kaum Fugenspalten auf. Das Dach besteht aus einer einfachen Balkenkonstruktion mit Ziegelddeckung. Einen Eindruck vermitteln die Abbildungen 5 bis 7.

Das zweite kontrollierte Gebäude an der nordöstlichen Feldseite (im Folgenden Gebäude B) ist zweigeschossig und in einem ehemals landwirtschaftlich genutzten Bereich sowie einen (nachträglich integrierten?) aktuell ungenutzten Wohnbereich unterteilt. Das Gebäude ist nicht unterkellert. Die Außenwände sind aus Ziegelsteinen gemauert. Das Dach besteht aus Dachziegeln auf einer einfachen Balkenkonstruktion (vgl. Gebäude A). Einen Eindruck vermitteln die Abbildungen 8 bis 7.

Es erfolgte eine einmalige visuelle Kontrolle der Gebäude sowohl innen als auch im Außenbereich. Das Augenmerk bestand dabei neben dem direkten Nachweis von Fledermäusen (Tiere, Kot, Nahrungsreste) auch auf dem Vorhandensein potenzieller Quartiermöglichkeiten (z. B. Spalten u. ä.).

Ergänzend erfolgte in Gebäude A über zweimal jeweils drei Nächte (vgl. Tabelle 1) eine akustische Erfassung möglicher Fledermausaktivitäten mittels Detektors (2 Batcorder, Fa. ecoObs GmbH). Dies erschien sinnvoll, da das Gebäude A (im Gegensatz zu Gebäude B) auf Grund seiner Größe und Dachkonstruktion einen großen Innenraum und damit einen großen potenziellen Flugraum aufwies. Bei früheren Untersuchungen in anderen Gebäuden konnten in derartig dimensionierten Räumen Flug- und Rufaktivitäten von Fledermäusen (v. a. bei Vorhandensein von Wochenstubenquartieren) registriert werden.



Abbildung 4: Lage der Gebäude A und B im Geltungsbereich (Quelle: Google Earth Pro); Geltungsbereich rot umgrenzt

Parallel zu den Kontrollen im Innenraum wurden in zwei Nächten (siehe folgende Tabelle) akustische Erfassungen von Fledermausaktivitäten im Außenbereich (Detektor: Batlogger, Fa. Elekon AG) der Objekte durchgeführt. Die Begehungen begannen jeweils in der Dämmerung (Beobachtung möglicher Ausflüge) und erfolgten dann in der ersten Nachhälfte entlang der Wege an der Grenze der Domäne. Die Bestimmung der akustischen Aufnahmen erfolgte vor Ort, in schwierigen Fällen auch im Nachgang mittels Rufanalysesoftware sowie entsprechend der Vorgaben bei LfU (2020) und LfU (2022) am Rechner.

Tabelle 1: Termine der Fledermauserfassungen 2023

Datum	Aktivität	Witterung
15.05.2023	Detektorkontrolle Umfeld	bedeckt, trocken, 13°C
15.-18.05.2023	Detektorkontrolle Innenraum Gebäude A	bedeckt, Tmin: 10°C, einzelne
02.06.2023	visuelle Kontrolle Innenräume	-
20.06.2023	Detektorkontrolle Umfeld	leicht bewölkt, trocken, 18-20°C
20.-23.06.2023	Detektorkontrolle Innenraum Gebäude A	leicht bewölkt, trocken, Tmin: 19°C

**Abbildung 5: Gebäude A von Süden aus betrachtet****Abbildung 6: Westseite von Gebäude A von Süden aus**



Abbildung 7: Innenansicht von Gebäude A



Abbildung 8: Nordseite von Gebäude B



Abbildung 9: Hof-(Süd)seite von Gebäude B



Abbildung 10: Innenansicht von Gebäude B

Ergebnisse

Gebäude

Die Untersuchung ergab keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen bzw. das Vorhandensein potenzieller Quartiere dieser Artengruppe.

Es ist zwar nicht auszuschließen, dass sich einzelne Tiere über einen kürzeren Zeitraum in den Gebäuden aufhalten können, das Vorhandensein eines Wochenstubenquartiers ist nach den vorliegenden Ergebnissen aber sehr unwahrscheinlich. Dafür sprechen außer den negativen Befunden der Erfassung auch die örtlichen Bedingungen in den Gebäuden.

Neben dem nur sehr begrenzten Angebot an nutzbaren Quartierstrukturen (kaum geeignete Hangplätze im Dachraum; kaum Spalten, Mauerlöcher o. ä.) ist für beide Gebäude ein hoher Prädatorendruck anzunehmen.

Im Gebäude A fanden sich größere Mengen Kot des Waschbären (*Procyon lotor*) sowie einige Fraß- und Kotreste von Mardern (wahrscheinlich Steinmarder [*Martes foina*]). Beide Arten scheinen die Räumlichkeiten regelmäßig zu frequentieren und könnten auf Grund ihrer Kletterfähigkeit auch sehr gut Fledermausquartiere in größeren Höhen „kontrollieren“.

Im Gebäude B wurden ebenfalls Spuren von Mardern gefunden sowie eine Hauskatze während der Kontrolle im Gebäude beobachtet. Hier gilt das gleiche wie für Gebäude A.

Detektorkontrolle Außenbereich

Mittels Detektors konnten im Rahmen der beiden Kontrollen im Außenbereich und näheren Umfeld der Gebäude mindestens drei Fledermausarten und eine Artengruppe nachgewiesen werden (Tab. 1)1.

Alle Beobachtungen bzw. akustischen Nachweise betrafen durchfliegende und/oder jagende Tiere. In keinem Fall konnte ein Bezug zwischen den untersuchten Gebäuden und der registrierten Fledermausaktivität (an- oder ein- bzw. ab- oder ausfliegende Tiere) hergestellt werden. Auch wurden keine größeren Ansammlungen registriert, die auf das Vorhandensein eines Quartiers hätten schließen lassen.

Tabelle 2: Fledermausnachweise im Umfeld (15.05. + 20.06.2023 – vgl. Tabelle 1)

wiss. Name	deutscher Name	BNatSchG	FFH-RL	RL D	RL LSA
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	§§	IV	3	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	§§	IV	V	2
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	§§	IV	*	3
<i>Plecotus spec.</i>	Langohr (Art?)	§§	IV	-	-

BNatSchG §§ - besonders und streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b)

RL D: MEINIG et al. (2020) RL LSA : TROST et al. (2020)

Bewertung

Die drei nachgewiesenen, besonders und streng geschützten Fledermausarten sind aktuell in der Elbtal-Region (noch) verbreitet und kommen auch im weiteren Umfeld (Ortslage Wörlitz, Elbaue) regelmäßig vor (TROST & VOLLMER 2018; eigene Daten T. Hofmann).

Für den Abendsegler als baumbewohnende Fledermausart ist ein Bezug zu dem hier untersuchten Gebäudekomplex auszuschließen. Die wenigen akustischen Nachweise betrafen ausnahmslos in größerer Höhe über den angrenzenden Offenflächen jagende Tiere. Die nächsten potenziellen Quartierstandorte der Art sind in den noch vorhandenen Altholzbeständen der Elbaue im Umfeld von Wörlitz zu vermuten.

Breitflügel- und Mückenfledermaus haben ihre Fortpflanzungsquartiere im Gegensatz zum Abendsegler zwar bevorzugt in oder an Gebäuden. Dennoch lassen die hier erzielten Nachweise keinen Bezug zu dem aktuell in Frage stehenden Gebäudekomplex erkennen.

Die wenigen Nachweise (jeweils zwei an beiden Terminen) der Breitflügelfledermaus lassen auf durchfliegende Tiere schließen.

Die Mückenfledermaus ist die einzige Art, von der mehrfach Rufnachweise (und Flugbeobachtungen) gelangen. Bevorzugt flogen bzw. jagten die Tiere entlang der Straße sowie des Weges an der Westseite von Gebäude A (vgl. Abb. 6). Einzelne Tiere wurden auch im Bereich des Gehölzbestandes (Garten?) im ehemaligen Innenhof der Domäne registriert. Die hier nachweisbaren Aktivitäten betrafen aber nicht die Zeit des Ausfliegens (Dämmerung) sondern deuteten ebenfalls auf Jagdaktivitäten hin.

Die beiden Nachweise der Gattung *Plecotus* konnten nicht bis zur Art bestimmt werden. Entsprechend des regionalen Verbreitungsbildes (VOLLMER & TROST 2018) kann mit beiden Arten gerechnet werden. Das Graue Langohr (*P. austriacus*) ist dabei hinsichtlich der Quartierwahl obligat



an Gebäude gebunden, das Braune Langohr (*P. auritus*) dagegen nur fakultativ (nutzt in der Elbaue auch Baumquartiere [eigene Daten T. Hofmann]).

Unabhängig von der Art, konnte aber auch hier kein Bezug zu den untersuchten Gebäuden hergestellt werden.

Weder durch die visuelle Kontrolle noch durch die bioakustischen Erfassungen innen und außen ergaben sich Hinweise auf das Vorhandensein von Fledermausquartieren in oder an den untersuchten Gebäuden.

Im Rahmen der geplanten Sanierungsmaßnahme ist somit im Hinblick auf die Artengruppe Fledermäuse nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. Verb. m. Abs. 5 BNatSchG zu rechnen.

4.2.2 Brutvögel

Methodik

Der Schwerpunkt der Brutvogelerfassungen wurde auf die Kartierung der geplanten Eingriffsbereiche in den Sondergebieten 1 und 2 und hier insbesondere auf die gebäudebewohnenden Arten der beiden leer stehenden Gebäude A und B (siehe Abbildung 4) gelegt. Darüber hinaus wurden die Brutvögel der zwischen den beiden Gebäuden liegenden Innenhofbereiche sowie des Ziergartens im Südosten des B-Plangebietes erfasst, da hier aufgrund der Planungen Auswirkungen auf Brutvögel zu erwarten sind. Da der Altbaumbestand des ehemaligen Lustgartens erhalten bleibt, wurden hier keine Brutvogelerfassungen durchgeführt.

Die Brutvogelerfassungen erfolgten an 5 Tagterminen (siehe Tabelle 3). Zur Erfassung der Gebäudebrüter wurden die Außenseiten der Gebäude hinsichtlich ein- und ausfliegender Vögel überwacht. Während dieser Zeit wurden auch revieranzeigende Merkmale der Brutvögel des Innenhofbereiches erfasst. Abschließend erfolgte die Erfassung der Brutvögel des Ziergartens im Südosten.

Am 09.06. erfolgte zudem eine Suche von Niststätten innerhalb der beiden leer stehenden Gebäude.

Tabelle 3: Termine der Brutvogelerfassungen 2023

Datum	Witterung
27.04.2023	stark bewölkt, trocken, bis 13°C, Wind SW 2
14.05.2023	heiter, trocken, bis 17°C, Wind W 1-2
31.05.2023	leicht bewölkt, trocken, bis 18°C, Wind SW 2
09.06.2023	sonnig, trocken, bis 24°C, kein Wind
23.06.2023	stark bewölkt, trocken, bis 19°C, Wind NW 2

Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet brüteten nur sehr wenige Arten (siehe Tabelle 4). Einziger Brutvogel der Gebäude war der Hausrotschwanz, der im Gebäude B einen Brutplatz besetzt hatte (siehe Abbildung 11).

Im Gebäude B fanden sich im Südostteil zwei alte unbenutzte Rauchschwabennester (siehe Abbildung 12/13). Im Gebäude A fanden sich weder alte noch neue Nester gebäudebrütender Arten.

Tabelle 4: Nachgewiesene Brutvögel

Art	Wissensch. Name	Bestand
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	1
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	1
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1
Amsel	<i>Turdus merula</i>	2
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	1
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	1



Abbildung 11: Hausrotschwanznest unter abgerissener Verkleidung (Gebäude B)



Abbildung 12: Unbenutztes Rauchschnalbenneſt (Gebäude B)



Abbildung 13: Zweites unbenutztes Rauchschnalbenneſt (Gebäude B)

Bewertung

Die wenigen Brutvogelarten der Gebäude und Innenhofbereiche des Plangebietes gehören nicht zu den wertgebenden Arten, d.h. sie sind weder in einer Gefährdungskategorie der Roten Listen Deutschlands und Sachsen-Anhalts geführt, noch handelt es sich um Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Alle vorkommenden Arten sind nach dem BNatSchG bzw. BArtSchVO besonders, nicht aber streng geschützt. Die Arten sind in Deutschland und Sachsen-Anhalt nach RYSLAVY et. al. (2020) sowie SCHÖNBRODT & SCHULZE (2017) häufig und weit verbreitet.

Für das weitgehende Fehlen von Brutvögeln in den beiden leer stehenden Gebäuden kommen zwei wesentliche Gründe in Betracht.

Erstens wurden in der Vergangenheit im Gebäude B typische Einflugmöglichkeiten, wie für Schwalben, verschlossen (zugemauerte Fenster, Bautüren, vgl. Abb. 8 und 9). Deshalb sind die beiden Schwalbennester im Gebäude B seit Längerem nicht mehr nutzbar.

Zweitens ist für beide Gebäude ein hoher Prädatorendruck anzunehmen. Im Gebäude A fanden sich größere Mengen Kot des Waschbären (*Procyon lotor*) sowie einige Fraß- und Kotreste von Mardern (wahrscheinlich Steinmarder [*Martes foina*]). Beide Arten scheinen die Räumlichkeiten regelmäßig zu frequentieren und könnten auf Grund ihrer Kletterfähigkeit auch sehr gut Nester von Gebäudebrütern erreichen. Im Gebäude B wurden ebenfalls Spuren von Mardern gefunden sowie eine Hauskatze beobachtet.

Bei den weiteren wenigen Brutvogelarten handelt es sich um siedlungstypische gartenbewohnende Arten.

Zusammenfassend besitzt das Plangebiet eine durchschnittliche Bedeutung für siedlungstypische Brutvögel und eine geringe Bedeutung für gebäudebewohnende Vogelarten.

4.2.3 Zauneidechse

Methodik

Zur Erfassung der Zauneidechsen erfolgten drei Begehungen im Zeitraum Mai bis September (Tab. 5) mit intensiver Absuche der zwischen den Gebäuden A und B gelegenen nördlichen Innenhofbereiche des Plangebietes. Zudem wurden beide Gebäude auch entlang der Außenseiten auf vorkommende Zauneidechsen hin kontrolliert. Auch während der Brutvogeltermine wurde auf die Art geachtet.



Tabelle 5: Termine der Zauneidechsenerfassungen 2023

Datum	Witterung
22.05.2023	heiter, trocken, bis 25°C, Wind S 1
10.08.2023	leicht bewölkt, trocken, bis 24°C, kein Wind
05.09.2023	sonnig, trocken, bis 25°C, kein Wind

Ergebnisse

Zauneidechsen konnten trotz intensiver Suche in potenziell geeignet erscheinenden Habitatstrukturen (Abb. 14) innerhalb des Untersuchungsgebietes nicht nachgewiesen werden.



Abbildung 14: Potenziell geeignet erscheinendes Zauneidechsenhabitat

Bewertung

Die durch Gebäudeabriss entstandenen Ruderalbereiche im Norden des Plangebietes weisen für die Art potenziell geeignet erscheinende Habitatstrukturen auf. Trotz intensiver Suche gelang aber kein Artnachweis. Für das Fehlen der Art gibt es folgende Ursachen:

- Es fehlen grabfähige besonnte Substrate. Die wenigen besonnten Offenstellen werden aus Fundamentresten gebildet, die flächig stark verfestigt sind, unversiegelte Bereiche sind zumeist vollständig verschattet.
- Durch starke Vergrasung und zunehmende Gehölzsukzession inkl. flächiger Ausbreitung von Efeu (Abb. 14) fehlen mosaikartige Strukturwechsel.
- Aufgrund der Siedlungsrandlage herrscht hoher Prädatorendruck (Katzen, Hunde).
- Nur im Norden besteht ein Übergang zur freien Landschaft. Ansonsten sind die Innenhofbereiche allseits von Gebäuden, Straßen und befestigten Wegen umgeben.

Zusammenfassend betrachtet besitzt das Gebiet keine Bedeutung für Zauneidechsen.

4.2.4 Hornissen

Methodik

Im Rahmen der Gebäudebegehungen hinsichtlich der Fledermäuse und gebäudebewohnenden Brutvögel wurde auch auf Vorkommen weiterer relevanter Arten, wie beispielsweise Hornissen, geachtet.

Ergebnisse

Es konnten keine Hornissennester in den beiden kontrollierten Gebäuden A und B nachgewiesen werden.

Bewertung

In den beiden Gebäuden befinden sich erkennbar keine geeigneten Stellen für eine Nestanlage, wie z.B. Zwischendecken oder ausgefaulte Balken.

Für Hornissen besitzen die leer stehenden Gebäude keine Bedeutung.



5. Beschreibung der Wirkfaktoren

5.1 Baubedingte Auswirkungen

Die baubedingten Wirkfaktoren des Vorhabens beziehen sich auf die unmittelbaren Bauleistungen und Bauvorgänge. Dazu gehören die Bauleistungen vor Ort und die zugehörigen Transporte. Baubedingte Auswirkungen sind demnach:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Einträge von Baustoffen in Biotope und Habitate,
- Bewegungen durch Menschen und Maschinen/Fahrzeuge,
- Einrichtung, Nutzung von Lagerflächen und Baustraßen sowie eine damit verbundene Beseitigung von Biotopen, Verdichtung und mechanische Belastung,
- Kollision mit Lebewesen während des Baubetriebes.

5.2 Anlagebedingte Auswirkungen

Die anlagebedingten Wirkfaktoren sind dauerhaft und umfassen die tatsächliche Bebauung, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Inanspruchnahme von Biotopen und Habitaten sowie Vermehrungsstätten von Arten oder Nahrungs- und Migrationsräumen,
- Bodenversiegelungen.

5.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Die betriebsbedingten Wirkungen gehen dauerhaft von der Wohnbebauung aus, wobei folgende Teilaspekte und deren Wirkungen in Bezug auf artenschutzrelevante Tier- und Pflanzenarten zu betrachten sind:

- Immissionen von Lärm, Staub, gasförmigen Stoffen, Licht und Erschütterungen,
- Bewegungen durch Menschen und Fahrzeuge,
- Prädation durch Haustiere (Hund, Katze).

6. Relevanzprüfung

Im Untersuchungsgebiet (UG) kommen bestimmte Lebensraumtypen und Habitatelemente nicht vor, sodass für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden kann. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen der Artenschutzliste wird im Untersuchungsgebiet ausgeschlossen:

- alle Fische (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Amphibien (keine Oberflächengewässer, große Distanz zu potenziellen Laichgebieten)
- alle Säuger, außer Fledermäusen (keine geeigneten Habitate im Bereich der VHF),
- alle xylobionte Käfer (keine Betroffenheit artrelevanter Gehölze)
- alle Weichtiere (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Schmetterlingsarten (kein Vorkommen relevanter Arten, keine entsprechenden Wirtspflanzen und Habitate vorhanden),
- alle wassergebundenen Insektenarten, z.B. Libellen (keine Oberflächengewässer betroffen),
- alle Pflanzenarten nach Anhang IVb FFH RL (keine Vorkommen im UG).

Nachfolgende Tabellen vermitteln einen Überblick über die Ergebnisse der Relevanzprüfung der verbleibenden Artengruppen.

Tabelle 6: Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Tierarten nach Anhang IV FFH RL

Alle gelisteten Arten sind Bestandteil des Anh. IV der FFH-RL. Diese Angabe entfällt daher in der nachfolgenden Tabelle. Zur weiteren Information finden sich Angaben über den Schutz nach Anh. II der FFH-RL sowie über einen strengen Schutz nach Bundesartenschutzverordnung oder EG-Artenschutzverordnung.

* prioritäre Art nach FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
Fledermäuse (21 Arten)							
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus				x		Nahrungsgast, keine Quartiere im B-Plan - Gebiet
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X					keine Vorkommen im UG
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler						keine Vorkommen im UG
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler				x		Nahrungsgast, keine Quartiere im B-Plan - Gebiet
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus						keine Vorkommen im UG
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus				x		Nahrungsgast, keine Quartiere im B-Plan - Gebiet
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr				x		Nahrungsgast, keine Quartiere im B-Plan - Gebiet



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	FFH Anh II	BArtSchV Anl 1 Sp 3	EG- ArtSchVO Anh A	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr				x		Nahrungsgast, keine Quartiere im B-Plan - Gebiet
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X					keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfliegendermaus						keine Vorkommen im UG
Reptilien (2 Arten)							
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter						keine Vorkommen im UG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse						keine Vorkommen im UG

X= nachgewiesene Arten



Tabelle 7: Liste der zu betrachtenden Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		X			*	(x)		im UG nicht vorkommend
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Acrocephalus paludicola</i>	Seggenrohrsänger	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer			X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X		X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Anas acuta</i>	Spießente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente				3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Anas crecca</i>	Krickente				3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente				R				im UG nicht vorkommend
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser albifrons</i>	Blässgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anser anser</i>	Graugans					*			im UG nicht vorkommend
<i>Anser erythropus</i>	Zwerggans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans								im UG nicht vorkommend
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X		X	1	1			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher					V			im UG nicht vorkommend
<i>Ardea purpurea</i>	Purpureiher	X		X	R	nb			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Arenaria interpres</i>	Steinwälzer			X	2				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		X		3	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	X		1	1			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Branta leucopsis</i>	Weißwangengans	X							im UG nicht vorkommend
<i>Branta ruficollis</i>	Rothalsgans	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente					*			im UG nicht vorkommend
<i>Burhinus oedicanus</i>	Triel	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Buteo lagopus</i>	Raufußbussard		X						im UG nicht vorkommend
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer			X	1				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Caprimulgus europaeus</i>	Ziegenmelker	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling				3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius hiaticula</i>	Sandregenpfeifer			X	1	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Charadrius morinellus</i>	Mornellregenpfeifer	X		X	0				keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbart-Seeschwalbe	X			R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias leucopterus</i>	Weißflügel-Seeschwalbe			X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Chlidonias niger</i>	Trauer-Seeschwalbe	X		X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X		X	3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	X		1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	X		X	0	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe					*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Corvus monedula</i> (<i>Coloes monedula</i>)	Dohle					3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X		X	2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck				V	3			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus bewickii</i>	Zwergschwan	X		X					im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	X		X	R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan					*			im UG nicht vorkommend
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe				3	*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza calandra</i> (<i>Miliaria calandra</i>)	Grauammer			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	X	X						im UG nicht vorkommend
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	X			3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		X		3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Falco vespertinus</i>	Rotfußfalke	X	X			nb			im UG nicht vorkommend
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	X		X	V	R			im UG nicht vorkommend
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn					*			im UG nicht vorkommend
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche			X	1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn			X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	X							keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	X			*			keine Vorkommen im Landschaftsraum

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Grus grus</i>	Kranich	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Haematopus ostralegus</i>	Austernfischer	X				*			im UG nicht vorkommend
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	X	X			*			im UG nicht vorkommend
<i>Himantopus himantopus</i>	Stelzenläufer	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe				3	3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung, alte Brutplätze wegen Gebäudeverschluss nicht erreichbar
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X		X	2	V			im UG nicht vorkommend
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X				V			im UG nicht vorkommend
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger			X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Larus argentatus</i>	Silbermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus cachinnans</i>	Steppenmöwe				R	R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe								im UG nicht vorkommend
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X				R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe					R			im UG nicht vorkommend
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe					*			im UG nicht vorkommend
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	X							im UG nicht vorkommend
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl				3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X		X	V	V			im UG nicht vorkommend
<i>Luscinia luscinia</i>	Sprosser					R			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Luscinia svecica ssp. cyaneola</i>	Weißsterniges Blaukehlchen	X		X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe			X					im UG nicht vorkommend
<i>Lyrurus tetrix (Tetrao tetrix)</i>	Birkhuhn	X		X	1	0			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	X							im UG nicht vorkommend
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger				V	1			im UG nicht vorkommend
<i>Mergus serrator</i>	Mittelsäger					R			im UG nicht vorkommend
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	X		V	V	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze					*			im UG nicht vorkommend
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel			X	1	1			im UG nicht vorkommend
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	X		X	2	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer				1	2			im UG nicht vorkommend
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	X	X		1	2			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	X	X		3	*			im UG nicht vorkommend
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn				2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	X		3	2			im UG nicht vorkommend
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran					*			im UG nicht vorkommend
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Phylloscopus trochiloides</i>	Grünlaubsänger				R	R			keine Vorkommen im Landschaftsraum
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X		X	2	*			im UG nicht vorkommend

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			X		*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps auritus</i>	Ohrentaucher	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher					*			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps grisegena</i>	Rothalstaucher			X		V			im UG nicht vorkommend
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher			X		R			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X		X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Porzana pusilla</i>	Zwergsumpfhuhn	X		X	R	nb			im UG nicht vorkommend
<i>Recurvirostra avosetta</i>	Säbelschnäbler	X		X		nb			im UG nicht vorkommend
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe			X	V	*			im UG nicht vorkommend
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen				2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	X		X	1	0			im UG nicht vorkommend
<i>Sterna caspia</i>	Raubseeschwalbe	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X		X	2	3			im UG nicht vorkommend
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		X		2	2			im UG nicht vorkommend
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		X			*	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star				3	V	x		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X		X	3	3			im UG nicht vorkommend



Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EU-Vogel-SchRL Anh I	EG-Art-SchVO Anh A	BArt-SchV Anl 1 Sp 3	RL D BV 2015	RL ST BV 2017	Nachweis im UG	Beeinträchtigung durch Vorhaben möglich	Bemerkungen/Ausschlussgründe
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	X		X	1				im UG nicht vorkommend
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer			X		*			im UG nicht vorkommend
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel			X	3	1			im UG nicht vorkommend
<i>Turdus torquatus (ssp. alpestris)</i>	Ringdrossel					R			im UG nicht vorkommend
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		X			3	(x)		Potenzieller Gastvogel – keine vorhabenbedingte Wirkung
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf			X	3	3			im UG nicht vorkommend
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz			X	2	2			im UG nicht vorkommend

x= vorkommende Arten (nachgewiesen); (x)= potenziell vorkommende

VSRL/Europ. Vogelart = europäische Vogelart gemäß Art. 1 Abs. 1 der EU-Vogelschutz-Richtlinie

BArtSchV = Tier- o. Pflanzenart mit Kreuz in Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung Anlage 1

UG = Untersuchungsgebiet



7. Bestandsdarstellung sowie Betroffenheit der Arten

Formblatt Vögel		Gebüschbrüter	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art	
Bebauungsplan Nr. 02/2022	Stadt Oranienbaum-Wörlitz	euryöke Arten	
1. Schutz- und Gefährdungsstatus			
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV		Gefährdungsstatus (Listen)
	streng geschützt	besonders geschützt	Deutschland LSA
-			
2. Bestand und Empfindlichkeit			
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)			
<ul style="list-style-type: none"> • bewohnen halboffene und offene Landschaften mit lockerem, strukturreichem Gehölzbestand und Wald-ränder bzw. frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung • Offene Landschaften mit vertikal strukturierter Vegetation (Hecken, Alleen, Feldgehölze etc.). • Sukzessions- und Ruderalfluren, Brachflächen • Freibrüter 			
Verbreitung			
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Euryöke Arten häufig.</i>		Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>. Euryöke Arten häufig.</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen		<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Im Innenhofbereich der Domäne kommen in den dort befindlichen Sukzessionsgebüschchen Einzelpaare weniger euryöker Gebüschbrüterarten vor (Mönchs-, Klapper- und Dorngrasmücke, Amsel, Grünfink).</i>			
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG			
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere	
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?			
		<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):			
<i>Die Arten weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brut aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht bei allen Arten die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn die Baumaßnahmen bzw. Gehölzrodungen während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb das Fällen/Roden von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i>			
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein.		<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Bei Verwendung großer Fensterscheiben in Bauwerken kommt es regelmäßig zu Anflügen an transparenten und spiegelnden Glasflächen durch Vögel (u.a. ELLE et al. 2013). Sofern keine Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, ist deshalb bei Verwendung großer Glasflächen von einer signifikanten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Vögel auszugehen. Beim Bau neuer und dem Ausbau vorhandener Gebäude ist deshalb darauf zu achten, dass großflächige Glasfronten vermieden werden (V2) und die für passende Lichtverhältnisse notwendigen Glasabschnitte für Vögel optisch wahrnehmbar sind (V3).</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos ausgeschlossen.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die betreffenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig auch innerhalb oder in der Nähe von Siedlungen. Sie brüten teilweise in unmittelbarer Nähe zu vorhandenen Gebäuden und Fahrwegen. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i></p> <p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
<p>c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere</p>	
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):</p> <p><i>Die Arten weisen keine Standorttreue auf, d.h. sie geben nach der Brutsaison die Fortpflanzungsstätte auf, im darauffolgenden Jahr werden neue Nester gebaut. Der Standort neuer Nester lässt sich nicht bestimmen. Aus diesem Grund können bei Durchführung der Baumaßnahmen bzw. Gehölzfällungen innerhalb der Brutzeit Gelege,</i></p>	

Formblatt Vögel	Gebüschbrüter
<p><i>Jungvögel oder Fortpflanzungsstätten zerstört werden. Durch Verlegung der Flächenerschließung bzw. das Fällen der Gehölze außerhalb der Brutzeit kann dies vermieden werden (V1).</i></p> <p><i>Aufgrund der geringen Flächengröße des zu beanspruchenden Gehölzbestandes besteht die Möglichkeit, dass sich im Umfeld des Vorhabens für die wenigen einzelnen Brutpaare betroffener Arten genügend Ausweichhabitate finden. Hier bieten die unmittelbar angrenzenden Ortsrand- und Parkbereiche sowie die von Gehölzen strukturierte Agrarlandschaft ausreichendes Potenzial. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i></p>	
<p>Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>	
d) Abschließende Bewertung	
<p>Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit</p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4.</p>	

Formblatt Vögel	Gebäudebrüter	
Projektbezeichnung	Vorhabenträger	Betroffene Art
<i>Bebauungsplan Nr. 02/2022</i>	<i>Stadt Oranienbaum-Wörlitz</i>	<i>euryöke Arten</i>
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
Art	Schutzstatus nach BNatSchG/ BArtSchV streng geschützt besonders geschützt	Gefährdungsstatus (Listen) Deutschland LSA
-		
2. Bestand und Empfindlichkeit		
Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen (SÜDBECK 2005)		
<ul style="list-style-type: none"> <i>brüten als Kulturfolger regelmäßig in und an Gebäuden</i> 		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland <i>Allgemeine Verbreitung. Euryöke Arten häufig.</i>	Verbreitung in Sachsen-Anhalt <i>Euryöke Arten häufig</i>	
Verbreitung im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> Vorkommen nachgewiesen	<input type="checkbox"/> Vorkommen potenziell möglich	
<i>Als einzige gebäudebewohnende Art wurde ein Brutpaar vom Hausrotschwanz nachgewiesen.</i>		
3. Prognose und Bewertung der Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG		
a) Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG)		nur Tiere
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		

Formblatt Vögel	Gebäudebrüter
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Euryöke gebäudebewohnende Arten, wie Hausrotschwanz oder Haussperling weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brutzeit aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht deshalb die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn Abrissarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb Durchführen von Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt baubedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Für gebäudebewohnende Vogelarten sind keine betriebsbedingten Risiken bekannt, die durch das geplante Vorhaben für diese Arten entstehen können. Durch das regelmäßige Brüten in Siedlungsstrukturen sind gebäudebewohnende Arten an mögliche Risiken angepasst.</i> <i>Eine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos für Gebäudebrüter infolge des Vorhabens ist ausgeschlossen.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt betriebsbedingt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
b) Störungstatbestände (§ 44 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population tritt nicht ein	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose): <i>Euryöke gebäudebewohnende Vogelarten sind unempfindlich gegenüber Störeinflüssen und brüten deshalb regelmäßig innerhalb von Siedlungen. Sie brüten teilweise in regelmäßig durch Menschen begangenen Gebäuden. Auf Grund der geringen Empfindlichkeit der Arten sind erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ausschließbar.</i>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
c) Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG) nur Tiere	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein	

Formblatt Vögel	Gebäudebrüter
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Textliche Kurzbeschreibung (kurze Wirkungsprognose):	
<p><i>Euryöke gebäudebewohnende Arten, wie Hausrotschwanz oder Haussperling weisen keine Brutplatztreue auf. Dies bedeutet, dass das Nest i. d. R. nach Beendigung der Brutzeit aufgegeben wird und in der nächsten Brutsaison neue Nester gebaut werden. Es besteht deshalb die Möglichkeit der Tötung von Individuen am Nistplatz, wenn Abrissarbeiten während der Brutzeit durchgeführt werden. Als Vermeidungsmaßnahme ist deshalb Durchführen von Abrissarbeiten außerhalb der Brutzeit zu realisieren (Vermeidungsmaßnahme V1). Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist ein Tötungsrisiko ausgeschlossen.</i></p>	
<p><i>In den an das Vorhaben grenzenden Siedlungsbereichen sind für das betroffene Hausrotschwanzpaar genügend Ausweichhabitate vorhanden. Die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</i></p>	
Der Verbotstatbestand tritt ein. <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein 	
d) Abschließende Bewertung	
Mindestens ein Verbotstatbestand tritt ein <input checked="" type="checkbox"/> Nein; Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> Ja; Ausnahmeprüfung ist erforderlich; weiter unter 4. 	

8. Maßnahmen zur Vermeidung und ggf. CEF-Maßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen sind für die Gehölzbrüter erforderlich.

V 1 – Verlegung der Bautätigkeit außerhalb der Brutzeiten von Vögeln

Zur Berücksichtigung der Brutzeiten von Vögeln hat die Durchführung von Abrissarbeiten sowie die Fällung von Bäumen und Gebüsch außerhalb der Brutzeit, also nicht vom 01.03. bis 31.08. eines jeden Jahres zu erfolgen. Baufeldvorbereitende Maßnahmen sind nur im Zeitraum vom 01.09. bis 28.02. des Folgejahres durchzuführen. Vor der Brutzeit begonnene Baumaßnahmen können in die Brutzeit hineinreichend fortgeführt werden, wenn keine größere Unterbrechung (mehr als eine Woche) entsteht.

V2 Vermeidung großer Glasscheiben in Bereichen mit Durchsicht in die freie Landschaft und in Eckbereichen

Eine Verbindung in die umgebende freie Landschaft ist im Norden gegeben. Große durchgängige Glasflächen mit > 4 m² dort daher grundsätzlich vermieden werden. An den Eckbereichen von Gebäuden sind keine Verglasungen vorzusehen (zumindest um die Ecken umgreifende Glasscheiben).

V3 Verwendung von reflexionsarmem Glas

Um die erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel zu vermeiden, kann im Vorfeld bei der Planung der Fenster entgegengewirkt werden, indem die Außenreflexion vermindert wird. Hierfür können halbtransparente Materialien, beispielsweise Milch- oder Buntglas verwendet werden. Auch Schutzfolien oder Musterungen sind eine wirksame Maßnahme.

CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.



9. Literatur

- BARTSCHV (= Bundesartenschutzverordnung): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- BNATSCHG (= Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020).
- BOSCH & PARTNER GMBH (2022): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (Hinweise ASB) Stand 08/2022. – Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (Hrsg.). – 69 S.
- DIETZ, C. & A. KIEFER (2020): Die Fledermäuse Europas. Kennen, bestimmen, schützen. Franckh-Kosmos-Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- ELLE, O.; FOCKE, W.; SCHNEIDER, C.; BLANKENBURG, J.; ANDERS, C.; HACH, Ch. & T. LEBOWSKI (2013): Vogelschlagrisiko an spiegelnden oder transparenten Glasscheiben in der Stadt: Unterschätzt, überschätzt oder unkalkulierbar? – Berichte zum Vogelschutz, 49/50, S. 135 – 148
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 1 – Gattungen *Nyctalus*, *Eptesicus*, *Vesperugo*, *Pipistrellus* (nyctaloide und pipistrelloide Arten), Mopsfledermaus, Langohrfledermäuse und Hufeisennasen Bayerns. – Bearb. Ulrich Marckmann, Burkhard Pfeifer, Augsburg, 86 S.
- (https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00378 - letzter Aufruf 15.08.2023)
- LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2022): Bestimmung von Fledermausrufaufnahmen für die Wertung von akustischen Artnachweisen Teil 2 – Gattung *Myotis*. – Bearb. Burkhard Pfeifer, Ulrich Marckmann, Augsburg, 46 S.
- (https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00427 - letzter Aufruf 15.08.2023)
- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170, Bonn.
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 12. Brutvögel (3. Fassung, Stand November 2017). - In: Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. Heft 1/2020: S. 303-343.
- SCHULZE, M.; T. SÜßMUTZ; F. MEYER & K. HARTENAUER (2018): Anhang II zum Artenschutzbeitrag Sachsen-Anhalt, Artenschutzliste Sachsen-Anhalt, Liste der in Sachsen-Anhalt

vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten. RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer, Halle.

TROST, M., OHLENDORF, B., WEBER, A., HOFMANN, TH. & K. MAMMEN (2020): Rote Listen Sachsen-Anhalt. 11. Säugetiere (Mammalia). – Ber. Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 1/2020: 293- 302.

TROST, M. & A. VOLLMER (2018): Arbeitskarten zur Verbreitung der Fledermäuse in Sachsen-Anhalt – Karten für die FFH-Berichtspflichten (Stand 2018). (https://tierartenmonitoring-sachsen-anhalt.dev.34u.de/downloads/fledermaeuse/arbeitskarten_verbreitung_fledermaeuse_sachsen_anhalt_r.pdf - letzter Aufruf 15.08.2023)

VOGELSCHUTZ-RL (= Vogelschutz-Richtlinie): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Kodifizierte Fassung (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 vom 10.6.2013, S. 193).

